

Luzern, 15. April 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 359**

Nummer: M 359
Eröffnet: 28.01.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.04.2025 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 420

Motion Wicki Martin und Mit. über die Einreichung einer Standesinitiative für die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die automatische Fahrzeugfahndung

Am 24. Oktober 2022 beschloss der Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG; SRL Nr. [350](#)) und setzte sie auf den 1. Januar 2023 in Kraft (vgl. G [2023-001](#)). Im Rahmen eines Normenprüfungsverfahrens gemäss Artikel 82 Unterabsatz b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR [173.110](#)) hob das Bundesgericht mit Urteil [1C 63/2023](#) vom 17. Oktober 2024 insbesondere die Regelung von § 4^{quinquies} PolG zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) auf. Die Aufhebung trat mit dem Urteil am 17. Oktober 2024 in Kraft.

Die vom Bundesgericht aufgehobene PolG-Bestimmung über die AFV müsste umfassend angepasst werden, um den Anforderungen des Bundesgerichtes zu genügen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht in seinen drei bisherigen Urteilen zur AFV (betr. Kantone Thurgau, Solothurn und Luzern) die Anforderungen stetig erhöht hat. Bei den luzernischen Gesetzgebungsarbeiten für die vom Bundesgericht aufgehobene Bestimmung konnte nur auf das erste dieser Urteile zurückgegriffen werden.

Vom Bundesgericht wurde ganz grundsätzlich die Gesetzgebungskompetenz der Kantone verneint. Die AFV, wie sie gestützt auf das PolG hätte eingesetzt werden sollen, diene hauptsächlich der Strafverfolgung. Für die Gesetzgebung im Bereich der Strafverfolgung ist jedoch alleine der Bund kompetent. Die Kantone könnten hier nur dann gesetzgeberisch tätig werden, wenn die Strafverfolgung neben präventiven polizeilichen Aufgaben ein untergeordnetes Ziel darstelle. Mit Blick auf diesen verbleibenden Anwendungsbereich der Regelung stelle die sehr weitreichende Datenerfassung, -auswertung und -aufbewahrung einen unverhältnismässigen Grundrechtseingriff dar.

Damit die Luzerner Polizei ihre Ressourcen sinnvoll einsetzen und Straftaten effizient verhindern und verfolgen kann, muss sie den technologischen Fortschritt nutzen können. Verschiedene Datenbearbeitungsinstrumente, die in den letzten Jahren entwickelt wurden, machen die polizeiliche Arbeit effizienter. Dazu gehört auch die AFV. Weil die Luzerner Polizei dieses

Instrument vor allem in der Strafverfolgung einsetzen will und die Kantone in diesem Bereich nur sehr eingeschränkt zu Gesetzgebung legitimiert sind, ist eine Regelung auf Bundesebene anzustreben. Diese soll auch die Frage verbindlich und einheitlich klären, wie weit der Grundrechtseingriff in Zusammenhang mit der erforderlichen Datenerfassung, -auswertung und -aufbewahrung gehen darf.

Die vorliegende Motion – wie übrigens auch die am 18. Dezember 2024 eingereichte parlamentarische Initiative [24.471](#) betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung – bezweckt eine solche Regelung auf Bundesebene. Es wäre nicht zweckmäßig, zum heutigen Zeitpunkt eine Revision des kantonalen Polizeigesetzes in Angriff zu nehmen, die in Kürze überholt sein könnte, weil beispielsweise die anderen Kantone die AFV gar nicht weiterbetreiben oder auf Bundesebene in Umsetzung von parlamentarischen Vorstößen eine gesetzliche Grundlage für die AFV geschaffen würde.

Unser Rat erachtet es als opportun, eine Standesinitiative zu verabschieden, obwohl auf eidgenössischer Ebene ein gleichlautender Vorstoss hängig ist. Es soll damit unterstrichen werden, dass die Kantone als Hauptbetroffene klare Verhältnisse und Rechtssicherheit im Bereich von AVF und Schutz der Privatsphäre wünschen. Wir beantragen deshalb, die Motion erheblich zu erklären.